

## ANLEIHEBEDINGUNGEN

### § 1

#### WÄHRUNG, NENNBETRAG, FORM, ÜBERTRAGUNG

- (1) *Währung; Nennbetrag.* Diese Emission einer nachrangigen Namensschuldverschreibung (die "**Schuldverschreibung**") der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (die "**Emittentin**") wird in Euro ("**EUR**") (die "**festgelegte Währung**") im Nennbetrag von EUR 500.000.000 (in Worten: Euro fünfhundert Millionen) (der "**Ursprüngliche Nennbetrag**") begeben.
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibung ist durch eine Urkunde (die "**Urkunde**") verbrieft. Die Urkunde trägt die Unterschriften ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin.
- (3) *Übertragung.*
  - (a) Die sich aus dieser Schuldverschreibung ergebenden Rechte des Gläubigers und das Eigentum an dieser Urkunde können mit Zustimmung der Emittentin vollständig oder teilweise (nach Maßgabe von § 1(3)(b) unten) übertragen werden, indem der bisherige Gläubiger dem neuen Gläubiger die betreffenden Rechte aus dieser Schuldverschreibung abtritt und diese Abtretung der Emittentin unverzüglich anzeigt.
  - (b) Eine teilweise Übertragung dieser Schuldverschreibung ist nur ab einem Mindestnennbetrag von EUR 100.000 oder für ein ganzzahliges Vielfaches dieses Betrages zulässig.
  - (c) Der Gläubiger kann die Eintragung der Übertragung dieser Schuldverschreibung nicht während eines Zeitraums von 15 Tagen, der an dem Fälligkeitstag für eine Zahlung von Kapital oder Zinsen auf diese Schuldverschreibung endet, verlangen.

### § 2

#### STATUS

- (1) Die Schuldverschreibung begründet eine nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeit der Emittentin, die (gemäß den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften und vorbehaltlich der Nachrangregelungen in Satz 2 und 7) mit anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin in Form von AT1 Instrumenten (oder anderen Verbindlichkeiten der Emittentin, die mit AT1 Instrumenten im gleichen Rang stehen) gleichrangig ist. Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwicklung und/oder Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden öffentlichen oder privaten Verfahrens gegen die Emittentin (jeder Fall jeweils ein "**Insolvenz- oder Liquidationsverfahren**") geht die Verbindlichkeit aus der Schuldverschreibung den Vorrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin (wie in § 2(5) definiert) vollständig nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibung solange nicht erfolgen, wie die Vorrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind. Unter Beachtung dieser Nachrangregelung bleibt es der Emittentin unbenommen, ihre Verbindlichkeit aus der Schuldverschreibung aus ihrem sonstigen freien Vermögen zu bedienen.

Diese Nachrangregelung begründet ein Zahlungsverbot dahingehend, dass Zahlungen auf die Schuldverschreibung von der Emittentin nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Nachrangregelung geleistet und von dem Gläubiger verlangt werden dürfen.

Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus der Schuldverschreibung ist ausgeschlossen. Dem Gläubiger wird für seine Rechte aus der Schuldverschreibung weder durch die Emittentin noch durch Dritte irgendeine Sicherheit oder Garantie gestellt; eine solche Sicherheit oder Garantie wird auch zu keinem späteren Zeitpunkt gestellt werden.

Wenn die Schuldverschreibung vollständig nicht mehr als AT1 Instrument oder als ein anderer Eigenmittelposten im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 119 CRR (wie in § 3(9) definiert) der Emittentin qualifiziert, gehen gemäß § 46f Abs. 7a KWG (wie in § 2(5) definiert) oder einer Nachfolgebestimmung die Verbindlichkeiten aus der Schuldverschreibung sämtlichen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Instrumenten vor, die als Eigenmittel der Emittentin qualifizieren.

- (2) Wird die Schuldverschreibung vorzeitig unter anderen als den in § 2(1) beschriebenen Umständen oder infolge einer vorzeitigen Kündigung nach Maßgabe von § 5(2), § 5(3), oder § 5(4) zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren, sofern nicht die für die Emittentin Zuständige Behörde (wie in § 2(5) definiert) der vorzeitigen Rückzahlung zugestimmt hat. Eine Kündigung oder Rückzahlung der Schuldverschreibung nach Maßgabe von § 5(5) ist in jedem Fall nur mit vorheriger Zustimmung der für die Emittentin Zuständigen Behörde zulässig. Bereits vor der Vornahme von Abwicklungsmaßnahmen und vor Einleitung eines Insolvenz- oder Liquidationsverfahrens darf die Emittentin eine Zahlung von Zinsen auf die Schuldverschreibung nur nach Maßgabe von § 3(8)(b) leisten.
- (3) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Abwicklungsbehörde,
  - (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
  - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an den Gläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
  - (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus der Schuldverschreibung auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Anleihebedingungen der Schuldverschreibung oder (iii) einer Annullierung der Verpflichtungen aus der Schuldverschreibung(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").
- (4) Abwicklungsmaßnahmen sind für den Gläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.
- (5) *Definitionen.*

**"Vorrangige Verbindlichkeiten der Emittentin"** bezeichnet (i) alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin (einschließlich, jedoch nicht ausschließlich, Verbindlichkeiten der Emittentin aus deren nicht bevorrechtigten, nicht nachrangigen Schuldtiteln im Sinne von § 46f Absatz 6 Satz 1 des Kreditwesengesetzes ("**KWG**"), (ii) die in § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung ("**InsO**") bezeichneten gesetzlich nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, (iii) die vertraglich nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Rang des § 39 Absatz 2 InsO, bei denen es sich zum betreffenden Zeitpunkt nicht

oder vollständig nicht mehr um Eigenmittelposten im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 119 CRR (wie in § 3(9) definiert) der Emittentin handelt, (iv) alle Verbindlichkeiten der Emittentin aus Instrumenten des Ergänzungskapitals und aus anderen Instrumenten der Emittentin, die nach ihren Bedingungen oder zwingendem Recht mit Instrumenten des Ergänzungskapitals gleichrangig oder zu diesen vorrangig sind und nicht unter (i), (ii) oder (iii) erfasst sind, sowie (v) alle anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen vorrangig sind.

"**SSM-VO**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (einschließlich jeder jeweils anwendbaren aufsichtsrechtlichen Regelung, die diese Verordnung ergänzt); soweit Bestimmungen der SSM-VO geändert oder ersetzt werden, bezieht sich der Verweis auf die SSM-VO in diesen Anleihebedingungen auf die geänderten Bestimmungen bzw. die Nachfolgeregelungen.

"**Zuständige Behörde**" bezeichnet die zuständige Behörde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nr. 40 CRR (wie in § 3(9) definiert) und/oder Artikel 9 Absatz 1 SSM-VO, die im betreffenden Fall zur Beaufsichtigung der Emittentin (ggf. auf konsolidierter Basis) befugt ist.

- (6) Bereits vor Einleitung eines Insolvenz- oder Liquidationsverfahrens darf die Emittentin eine Zahlung von Zinsen auf die Schuldverschreibung nur nach Maßgabe von § 3(8)(b) leisten und die Schuldverschreibung nur nach Maßgabe von § 5(2) - § 5(6) zurückzahlen.

### § 3

#### ZINSEN

- (1) *Zinszahlungstage; Auswirkung einer Herabschreibung auf den Zinsbetrag.*
- (a) Vorbehaltlich § 3(3), des Ausschlusses der Zinszahlung nach § 3(8) und einer Herabschreibung nach § 5(9) wird die Schuldverschreibung bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem 06.08.2024 (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) verzinst. Im Falle einer Herabschreibung nach § 5(9)(a) wird die Schuldverschreibung, solange und soweit sie noch nicht nach § 5(9)(b) wieder hochgeschrieben wurde, nur bezogen auf den entsprechend reduzierten Nennbetrag verzinst. Die Berechnung der Zinsen bezogen auf den entsprechend reduzierten Nennbetrag der Schuldverschreibung gilt für die gesamte betreffende Zinsperiode, in welcher diese Herabschreibung nach § 5(9)(a) erfolgt und für jede folgende Zinsperiode. Eine Hochschreibung gemäß § 5(9)(b) wird für die Zinsberechnung erst ab der Zinsperiode berücksichtigt, die der Hochschreibung unmittelbar nachfolgt, es sei denn, die Hochschreibung erfolgt an einem Zinszahlungstag; in diesem Fall wird diese Hochschreibung bereits für die an diesem Tag beginnende Zinsperiode berücksichtigt.
- (b) "**Zinszahlungstag**" bedeutet jeder 19. Dezember eines jeden Jahres. Erster Zinszahlungstag ist der 19. Dezember 2024.
- (c) Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird die Zinszahlung auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.
- (d) "**Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System ("**TARGET**" oder "**T2**") oder ein Nachfolger oder Ersatz für dieses System Zahlungen abwickelt.

- (e) Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen zu verlangen, wenn die Zinszahlung aufgrund § 3(1)(c) verschoben wird.
- (2) **Zinssatz.** Sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, entspricht der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert),
- (a) die in den ersten Festzinszeitraum (wie nachstehend definiert) fällt, 7,0097 % *per annum* und
- (b) die in einen nachfolgenden Festzinszeitraum fällt, dem für den betreffenden Festzinszeitraum festgestellten Festzinssatz (wie jeweils nachstehend definiert).

"**Festzinszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum 19. Dezember 2034 (ausschließlich) und danach jeden darauf folgenden Zehn-Jahreszeitraum.

"**Festzinssatz**" bezeichnet für alle Zinsperioden, beginnend nach dem ersten Festzinszeitraum, die Summe aus (i) dem am maßgeblichen Zinsfestlegungstag bestimmten Referenzsatz (wie jeweils nachstehend definiert) und (ii) einer Marge von 4,53% *per annum*, wie von der Berechnungsstelle festgestellt. Die Marge entspricht dem ursprünglichen Kredit-Spread im Zeitpunkt der Preisfindung.

"**Zinsperiode**" bezeichnet den jeweiligen Zeitraum von dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

"**Zinsanpassungstag**" bezeichnet den 19. Dezember 2034 und danach jeden zehnten Jahrestag des jeweils unmittelbar vorhergehenden Zinsanpassungstages.

"**Zinsfestlegungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Festzinszeitraum den zweiten Geschäftstag vor dem Zinsanpassungstag, an dem der jeweilige Festzinszeitraum beginnt.

"**Referenzsatz**" bezeichnet den als Zinssatz *per annum* ausgedrückten Mid-Swap-Satz für Euro-Swap-Transaktionen mit einer Laufzeit von zehn Jahren, der um 11.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am maßgeblichen Zinsfestlegungstag auf der Reuters-Bildschirmseite "ICESWAP2" (bzw. einer Nachfolgeseite) (die "**Bildschirmseite**") unter der Überschrift "EURIBOR BASIS – EUR" und der Unterüberschrift "11:00 AM FRANKFURT" (wie diese Überschriften bzw. Unterüberschriften jeweils erscheinen) angezeigt und von dem Administrator des Referenzsatzes veröffentlicht wird.

"**Administrator des Referenzsatzes**" bezeichnet die ICE Benchmark Administration Limited sowie jeden Nachfolgeadministrator.

Wird der Referenzsatz am maßgeblichen Zinsfestlegungstag nicht auf der Bildschirmseite angezeigt, wird der Referenzsatz für den betreffenden Zinsanpassungstag auf der Grundlage der Swap-Satz-Angebotssätze (wie nachstehend definiert), die von den Referenzbanken auf Anfrage der Emittentin gegen 11.00 Uhr (Frankfurter Ortszeit) am maßgeblichen Zinsfestlegungstag zur Verfügung gestellt wurden, festgelegt, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen. Falls mindestens drei Swap-Satz-Angebotssätze zur Verfügung gestellt werden, ist der Referenzsatz für den betreffenden Zinsfestlegungstag das arithmetische Mittel dieser Swap-Satz-Angebotssätze, wobei der höchste Swap-Satz-Angebotssatz (bzw. bei mehreren gleich hohen Swap-Satz-Angebotssätzen einer dieser höchsten Sätze) und der niedrigste Swap-Satz-Angebotssatz (bzw. bei mehreren gleich niedrigen Swap-Satz-Angebotssätzen einer dieser niedrigsten Sätze) unberücksichtigt bleiben.

Falls nur zwei Swap-Satz-Angebotssätze zur Verfügung gestellt werden, ist der Referenzsatz das arithmetische Mittel der zur Verfügung gestellten Swap-Satz-Angebotssätze. Falls nur ein Swap-Satz-Angebotssatz zur Verfügung gestellt wird, ist der Referenzsatz der zur Verfügung gestellte Swap-Satz-Angebotssatz.

Falls keine Swap-Satz-Angebotssätze zur Verfügung gestellt werden, ist der Referenzsatz der letzte Swap-Satz-Angebotssatz für Euro-Swap-Transaktionen mit einer Laufzeit von zehn Jahren, der auf der Bildschirmseite verfügbar war.

Für den Fall, dass (1) der Referenzsatz nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. für den Referenzsatz am betreffenden Zinsfestlegungstag auf der Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint und/oder (2) die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den Referenzsatz oder den Administrator des Referenzsatzes nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des Referenzsatzes verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzsatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verbindlichkeiten unter der Schuldverschreibung zu verwenden, und/oder (3) der Administrator des Referenzsatzes oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator des Referenzsatzes oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den Administrator des Referenzsatzes zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den Administrator des Referenzsatzes zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der Administrator des Referenzsatzes die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (4) eine für den Administrator des Referenzsatzes oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere offizielle Stelle eine öffentliche Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der Referenzsatz nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigen Datum nicht mehr repräsentativ sein wird, ist die Berechnungsstelle berechtigt,

- (i) sofern für den Referenzsatz durch eine öffentliche Mitteilung durch den Administrator des Referenzsatzes ein Nachfolge-Referenzsatz oder Ersatz-Referenzsatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz als Nachfolge-Referenzsatz (der "**Nachfolge-Referenzsatz**") festzustellen und anstelle des Referenzsatzes am betreffenden Zinsfestlegungstag und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen für die Schuldverschreibung zu verwenden; oder
- (ii) sofern ein Nachfolge-Referenzsatz oder Ersatz-Zinssatz für den Referenzsatz nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Referenzsatz einen Zinssatz festzustellen, der dem Referenzsatz nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist (der "**Nachfolge-Referenzsatz**") und diesen Nachfolge-Referenzsatz am betreffenden Zinsfestlegungstag und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen für die Schuldverschreibung zu verwenden, wobei die Berechnungsstelle, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Referenzsatz für den Referenzsatz akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Referenzsatz für die Schuldverschreibung feststellen wird und diesen Nachfolge-Referenzsatz am betreffenden Zinsfestlegungstag und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen für die Schuldverschreibung verwenden wird.

Im Falle der Feststellung eines Nachfolge-Referenzsatzes für den Referenzsatz durch die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Absätzen (i) oder (ii) ist die Berechnungsstelle berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des Nachfolge-Referenzsatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen im Hinblick auf die Berechnung des Nachfolge-Referenzsatzes und der Verzinsung der Schuldverschreibung allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des Referenzsatzes nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei dem Gläubiger führt. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den Nachfolge-Referenzsatz durch die Berechnungsstelle, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem Referenzsatz und dem Nachfolge-Referenzsatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzsatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei dem Gläubiger.

Sofern ein Nachfolge-Referenzsatz nicht nach den vorstehenden Absätzen (i) und (ii) fünf Geschäftstage vor dem Zinsfestlegungstag festgelegt und der Berechnungsstelle mitgeteilt wird, ist der Referenzsatz der letzte Mid-Swap-Satz für Euro-Swap-Transaktionen mit einer Laufzeit von zehn Jahren, der auf der Bildschirmseite verfügbar war.

Die Festlegung eines Nachfolge-Referenzsatzes und etwaige Anpassungen der Anleihebedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § 11 bekannt gemacht.

**"Swap-Satz-Angebotssätze"** bezeichnet das arithmetische Mittel der Kauf- und Verkaufssätze für die jährliche Festzinsseite (berechnet auf der Grundlage eines 30/360 Zinstagequotienten) einer Euro-Zinsswap-Transaktion fest gegen variabel (i) mit einer Laufzeit von zehn Jahren, die an dem betreffenden Zinsanpassungstag beginnt, (ii) in einem Betrag, der für eine einzelne Transaktion in dem betreffenden Markt zum jeweiligen Zeitpunkt, die mit einem anerkannten Händler guter Bonität im Swap-Markt abgeschlossen wird, repräsentativ ist, und (iii) mit einer variablen Zinsseite, die entweder auf dem 6-Monats- EURIBOR (berechnet auf der Grundlage eines Act/360 Zinstagequotienten) oder auf einem anderen in Übereinstimmung mit der üblichen Marktpraxis zum gegebenen Zeitpunkt festgelegten Zinssatz basiert.

**"Referenzbanken"** bezeichnet fünf führende Swap-Händler im Interbankenmarkt.

- (3) *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den Zinssatz bestimmen und den auf die Schuldverschreibung vorbehaltlich § 3(8) zahlbaren Zinsbetrag in Bezug auf den aktuellen Nennbetrag (der **"Zinsbetrag"**) für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf den aktuellen Nennbetrag (vorbehaltlich § 5(9)(a)) angewendet werden. Der resultierende Betrag wird auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.
- (4) *Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz und der Zinsbetrag (unter dem Vorbehalt der Anwendung von § 3(8) und § 5(7)) für die Zinsperioden bis zum nächsten Zinsanpassungstag der Emittentin, der Zahlstelle und dem Gläubiger gemäß § 11 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Berechnung jeweils folgenden Geschäftstag mitgeteilt wird.
- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt

werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle und den Gläubiger bindend.

(6) *Ende des Zinslaufs.* Der Zinslauf der Schuldverschreibung endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig wird. Falls die Emittentin die Schuldverschreibung bei Fälligkeit nicht einlöst, ist der ausstehende Nennbetrag der Schuldverschreibung vom Tag der Fälligkeit an (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibung (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes für Verzugszinsen<sup>1</sup> zu verzinsen.

(7) *Zinstagequotient.*

"**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrages auf die Schuldverschreibung für eine Zinsperiode den Quotienten aus der Anzahl der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (ii) der Anzahl der Zinszahlungstage pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251).

(8) *Ausschluss der Zinszahlung.*

(a) *Ausschluss der Zinszahlung im Ermessen der Emittentin.* Die Emittentin hat jederzeit das Recht, die Zinszahlung nach freiem Ermessen ganz oder teilweise entfallen zu lassen. Sie teilt dem Gläubiger unverzüglich, spätestens jedoch am betreffenden Zinszahlungstag gemäß § 11 mit, wenn sie von diesem Recht Gebrauch macht. Ein Unterlassen der Benachrichtigung des Gläubigers berührt nicht die Wirksamkeit des Ausschlusses der Zinszahlungen und stellt in keinem Fall eine Pflichtverletzung dar. Eine bis zum betreffenden Zinszahlungstag nicht erfolgte Benachrichtigung ist unverzüglich nachzuholen.

(b) *Zwingender Ausschluss der Zinszahlung.* Eine Zinszahlung auf die Schuldverschreibung ist für die betreffende Zinsperiode ausgeschlossen und entfällt:

(i) soweit eine solche Zinszahlung zusammen mit den in dem laufenden Geschäftsjahr der Emittentin erfolgten und geplanten weiteren Ausschüttungen (wie in § 3(9) definiert) auf die anderen Kernkapitalinstrumente (wie in § 3(9) definiert) und Hochschreibungen nach § 5(9) oder auf andere AT1 Instrumente (wie in § 3(9) definiert) die Ausschüttungsfähigen Posten (wie in § 3(9) definiert) übersteigen würde, wobei die Ausschüttungsfähigen Posten für diesen Zweck um einen Betrag erhöht werden, der bereits als Aufwand für Ausschüttungen in Bezug auf Kernkapitalinstrumente (einschließlich Zinszahlungen auf die Schuldverschreibung) in die Ermittlung des Gewinns, der den Ausschüttungsfähigen Posten zugrunde liegt, eingegangen ist; oder

(ii) wenn und soweit die Zuständige Behörde anordnet, dass diese Zinszahlung insgesamt oder teilweise entfällt, oder ein anderes gesetzliches oder behördliches Ausschüttungsverbot besteht.

(c) Zu den gesetzlichen oder behördlichen Ausschüttungsverboten nach (ii) zählen insbesondere (jedoch nicht ausschließlich) Ausschüttungsbeschränkungen infolge einer Nichterfüllung der kombinierten Kapitalpufferanforderung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 e) KWG (oder einer Nachfolgebestimmung). Die Emittentin wird den Ausschluss einer Zinszahlung auf die Schuldverschreibung für die betreffende Zinsperiode nach diesem § 3(8)(c) unverzüglich, spätestens jedoch fünf Geschäftstage nach dem betreffenden Zinszahlungstag gemäß § 11 mitteilen. Ein Unterlassen der

---

<sup>1</sup> Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt gemäß §§ 288 Absatz 1, 247 BGB für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz.

Benachrichtigung des Gläubigers berührt nicht die Wirksamkeit des Ausschlusses der Zinszahlungen und stellt in keinem Fall eine Pflichtverletzung dar. Eine bis zum betreffenden Zinszahlungstag nicht erfolgte Benachrichtigung ist unverzüglich nachzuholen.

Reduzierungen von Zinszahlungen erfolgen gleichrangig mit allen anderen AT1 Instrumenten.

- (d) *Folgen ausgefallener Zinszahlungen.* Die Emittentin ist berechtigt, die Mittel aus entfallenen Zinszahlungen uneingeschränkt zur Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bei deren Fälligkeit zu nutzen. Soweit Zinszahlungen entfallen, schließt dies sämtliche gemäß § 7 zahlbaren Zusätzlichen Beträge (wie in § 7 definiert) ein. Entfallene Zinszahlungen werden nicht nachgezahlt. Der Ausfall einer Zinszahlung berechtigt den Gläubiger nicht zur Kündigung der Schuldverschreibung und stellt keinen Ausfall der Emittentin dar.

(9) *Bestimmte Definitionen.*

"**AT1 Instrument**" bezeichnet jedes (unmittelbar oder mittelbar begebene) Kapitalinstrument der Emittentin, das als Instrument des zusätzlichen Kernkapitals gemäß Artikel 52 CRR (wie in diesem § 3(9) definiert) oder einer Nachfolgebestimmung qualifiziert (einschließlich eines jeden Kapitalinstruments oder anderen Instruments, das nach den Übergangsbestimmungen der CRR als Instrument des zusätzlichen Kernkapitals qualifiziert).

"**Ausschüttung**" bezeichnet jede Art der Auszahlung von Dividenden oder Zinsen.

"**Ausschüttungsfähige Posten**" bezeichnet in Bezug auf eine Zinszahlung die ausschüttungsfähigen Posten wie in Artikel 4 Absatz 1 Nr. 128 CRR (wie in § 3(9) definiert) definiert; zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibung bezeichnet dieser Begriff den Gewinn am Ende des dem betreffenden Zinszahlungstag unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahres der Emittentin, für das ein testierter Jahresabschluss vorliegt, zuzüglich etwaiger vorgetragener Gewinne und für diesen Zweck verfügbarer Rücklagen, vor der Ausschüttung an die Eigner von Eigenmittelinstrumenten, jedoch abzüglich vorgetragener Verluste und gemäß anwendbarer Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder Deutschlands oder der Satzung der Emittentin nicht ausschüttungsfähiger Gewinne und in die gemäß anwendbarer Rechtsvorschriften Deutschlands oder der Satzung der Emittentin nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen eingestellter Beträge, jeweils in Bezug auf die spezifische Eigenmittelkategorie der Schuldverschreibung als AT1 Instrumente, auf die sich die anwendbaren Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder Deutschlands oder die Satzung der Emittentin beziehen, wobei die ausschüttungsfähigen Posten und die Gewinne, Verluste und Rücklagen ausgehend von dem handelsrechtlichen Einzelabschluss der Emittentin und nicht auf der Basis des Konzernabschlusses festgestellt werden.

"**CRD**" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG; soweit Bestimmungen der CRD geändert oder ersetzt werden, bezieht sich der Verweis auf Bestimmungen der CRD in diesen Anleihebedingungen auf die jeweils geänderten Bestimmungen bzw. die Nachfolgeregelungen.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012; soweit Bestimmungen der CRR geändert oder ersetzt werden, bezieht sich der Begriff CRR in diesen Anleihebedingungen auf die geänderten Bestimmungen bzw. die Nachfolgeregelungen.



**"Kernkapitalinstrumente"** bezeichnet Kapitalinstrumente, die im Sinne der CRR zu den Instrumenten des harten Kernkapitals oder zu den AT1 Instrumenten zählen.

**"MDA"** (*Maximum Distributable Amount*) bezeichnet den (in gegenwärtiger Umsetzung von Artikel 141 (2) CRD in deutsches Recht) nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 e) KWG i.V.m. § 37 der Solvabilitätsverordnung ("**SolvV**") ermittelten maximal ausschüttungsfähigen Betrag für die kombinierte Kapitalpufferanforderung nach § 10i KWG.

## § 4

### ZAHLUNGEN

- (1) *Allgemeines.*
  - (a) *Zahlungen auf Kapital.* Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibung erfolgen nach Maßgabe von § 4(2) und werden an dem entsprechenden Fälligkeitstag an die Person außerhalb der Vereinigten Staaten geleistet, die bei Geschäftsschluss am fünfzehnten Tag vor einem solchen Fälligkeitstag der Emittentin als Gläubiger angezeigt ist.
  - (b) *Zahlungen von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf die Schuldverschreibung erfolgt nach Maßgabe von § 4(2) und wird an dem entsprechenden Zinszahlungstag an die Person geleistet, die bei Geschäftsschluss am fünfzehnten Tag vor einem solchen Zinszahlungstag der Emittentin als Gläubiger angezeigt ist.
- (2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibung in der festgelegten Währung mittels Überweisung auf ein auf Euro lautendes Konto des Zahlungsempfängers, das dieser bei einer deutschen Bank unterhält und das der Emittentin spätestens am fünfzehnten Tag vor dem betreffenden Zahlungstag mitgeteilt worden ist.
- (3) *Vereinigte Staaten.* Für die Zwecke des § 4(1) bezeichnet "**Vereinigte Staaten**" die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).
- (4) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag für eine Zahlung von Kapital und/oder Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag und ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.
- (5) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Schuldverschreibung schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung, jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibung zahlbaren Beträge. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Zinsen auf die Schuldverschreibung sollen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren Zusätzlichen Beträge (wie in § 7 definiert) einschließen.
- (6) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von dem Gläubiger nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn der Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befindet. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die jeweiligen Ansprüche des Gläubigers gegen die Emittentin.

## § 5

### RÜCKZAHLUNG; HERABSCHREIBUNGEN; HOCHSCHREIBUNGEN

- (1) *Keine Endfälligkeit.* Die Schuldverschreibung hat keinen Endfälligkeitstag.
  - (2) *Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen.* Die Schuldverschreibung kann jederzeit insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Behörde und der Erfüllung der in § 5(5) genannten Voraussetzungen mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig gekündigt und zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) (vorbehaltlich § 3(8)) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibung ändert, so dass die Emittentin nach ihrer eigenen Einschätzung (i) die Schuldverschreibung nicht vollständig für Zwecke der Eigenmittelausstattung der Emittentin oder der Institutsgruppe der Emittentin als zusätzliches Kernkapital nach Maßgabe der CRR anrechnen darf oder (ii) in sonstiger Weise im Hinblick auf die Schuldverschreibung einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als am Verzinsungsbeginn. Dies setzt voraus, dass bei einer Rückzahlung vor dem fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibung die Bedingungen in Artikel 78 (4)(a) CRR erfüllt sind, nach denen die Zuständige Behörde eine solche Rückzahlung nur gestatten kann, wenn (i) sie es für ausreichend sicher hält, dass eine Änderung der aufsichtsrechtlichen Einstufung stattfindet und (ii) die Emittentin ihr hinreichend nachgewiesen hat, dass die aufsichtsrechtliche Neueinstufung am Begebungstag nicht vorherzusehen war.
  - (3) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Schuldverschreibung kann jederzeit insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Behörde mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig gekündigt und zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) (vorbehaltlich § 3(8)) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls sich die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibung nach dem Verzinsungsbeginn ändert (insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, im Hinblick auf die steuerliche Abzugsfähigkeit der unter der Schuldverschreibung zu zahlenden Zinsen oder die Verpflichtung zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 definiert)) und diese Änderung für die Emittentin nach eigener Einschätzung wesentlich nachteilig ist. Dies setzt voraus, dass bei einer Rückzahlung vor dem fünften Jahrestag des Tages der Begebung der Schuldverschreibung, die Bedingungen in Artikel 78 (4)(b) CRR erfüllt sind, nach denen die Zuständige Behörde eine solche Rückzahlung nur gestatten kann, wenn (i) sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibung ändert und (ii) die Emittentin ihr hinreichend nachgewiesen hat, dass die Änderung der steuerlichen Behandlung wesentlich ist und am Begebungstag nicht vorherzusehen war.
- Zur Klarstellung:* Die Nichterteilung der Zustimmung durch die Zuständige Behörde zu einer Rückzahlung nach § 5(2) und § 5(3) berechtigt den Gläubiger nicht zur Kündigung der Schuldverschreibung und stellt keinen Ausfall der Emittentin dar.
- (4) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.* Die Emittentin kann die Schuldverschreibung insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Behörde und der Erfüllung der in § 5(5) und § 5(6) genannten Voraussetzungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen zum 19. Dezember 2034 und danach unter Einhaltung der vorgenannten Kündigungsfrist alle zehn Jahre zum jeweiligen Zinszahlungstag (jeweils der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**") kündigen und zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert und unter Berücksichtigung einer etwaigen Herabschreibung nach § 5(9)) zuzüglich bis zum

Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) (vorbehaltlich § 3(8)) aufgelaufener Zinsen zurückzahlen.

- (5) *Kündigungserklärung. Rückzahlungs- und Rückkaufbedingungen.* Eine Kündigung nach § 5(2), § 5(3) und § 5(4) hat gemäß § 11 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin und im Falle einer Kündigung nach § 5(2) oder § 5(3) den Grund für die Kündigung nennen.
- (a) Die Emittentin darf die Schuldverschreibung nur zurückzahlen, wenn (i) sie am Vorzeitigen Rückzahlungstag weder überschuldet im Sinne von § 19 InsO noch zahlungsunfähig im Sinne von § 17 InsO ist und (ii) soweit die Zahlung des Rückzahlungsbetrages nicht zu einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen würde. § 41 InsO bleibt unberührt.
- (b) Die Emittentin darf die Kündigung nicht erklären, wenn ein Auslöseereignis eingetreten ist und dieses noch fort dauert. Wenn ein Auslöseereignis nach Abgabe der Erklärung einer Kündigung, jedoch vor dem betreffenden Rückzahlungstag eintritt, wird die Kündigungserklärung automatisch als zurückgenommen sowie nichtig behandelt und die betreffende Rückzahlung darf nicht erfolgen; in einem solchen Fall gelten die Rechte und Pflichten aus der Schuldverschreibung unverändert fort.
- (6) *Kündigung nach erfolgter Herabschreibung; Rückzahlungsbetrag.* Die Emittentin kann ihr Kündigungsrecht nach § 5(4) nur ausüben, wenn etwaige Herabschreibungen nach § 5(9) wieder vollständig aufgeholt worden sind und die Schuldverschreibung wieder auf den Ursprünglichen Nennbetrag hochgeschrieben worden ist, es sei denn, der Gläubiger stimmt einer Kündigung in diesem Fall nach Maßgabe von § 9 zu. Im Übrigen steht die Ausübung der Kündigungsrechte nach § 5(2), § 5(3) und § 5(4) im alleinigen Ermessen der Emittentin.
- Der "**Rückzahlungsbetrag**" der Schuldverschreibung entspricht ihrem - gegebenenfalls um Herabschreibungen verminderten (soweit nicht durch Hochschreibung(en) kompensiert) - aktuellen Nennbetrag, soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet.
- (7) *Kein Kündigungsrecht des Gläubigers.* Der Gläubiger ist zur Kündigung der Schuldverschreibung nicht berechtigt.
- (8) *Kein(e) sonstige(r) Verringerung, Kündigung, Tilgung, Rückzahlung oder Rückkauf der Schuldverschreibung ohne Erlaubnis der Zuständigen Behörde.* Eine sonstige Verringerung, Kündigung, Tilgung oder Rückzahlung und ein Rückkauf der Schuldverschreibung bedarf der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Behörde. Dies gilt auch wenn dies zwischen dem Gläubiger und der Emittentin einvernehmlich erfolgt.
- (9) *Herabschreibung und Hochschreibung.*
- (a) *Herabschreibung.* Bei Eintritt eines Auslöseereignisses sind der Rückzahlungsbetrag und der aktuelle Nennbetrag der Schuldverschreibung um den Betrag der betreffenden Herabschreibung zu reduzieren.

Ein Auslöseereignis tritt ein, wenn die in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a CRR bzw. einer Nachfolgeregelung genannte harte Kernkapitalquote der Emittentin oder der Institutsgruppe der Emittentin (die "**Harte Kernkapitalquote**") zu einem beliebigen Zeitpunkt unter 5,125% (die "**Mindest-CET1-Quote**") fällt (das "**Auslöseereignis**"). Der Eintritt des Auslöseereignisses wird durch die Emittentin und die Zuständige Behörde oder eine von ihr dazu bestimmte Stelle festgestellt, eine solche Bestimmung ist bindend für den Gläubiger.

*Zur Klarstellung:* Der Eintritt eines Auslöseereignisses berechtigt den Gläubiger nicht zur Kündigung der Schuldverschreibung und stellt keinen Ausfall der Emittentin dar.

Im Falle des Eintritts eines Auslöseereignisses ist eine Herabschreibung *pro rata* mit sämtlichen anderen AT1 Instrumenten, die eine Herabschreibung (gleichviel ob permanent oder temporär) bei Eintritt des Auslöseereignisses vorsehen, vorzunehmen. Der *pro rata* zu verteilende Gesamtbetrag der Herabschreibungen entspricht dabei dem Betrag, der zur vollständigen Wiederherstellung der harten Kernkapitalquote der Emittentin bis zur Mindest-CET1-Quote erforderlich ist, höchstens jedoch der Summe der im Zeitpunkt des Eintritts des Auslöseereignisses ausstehenden Kapitalbeträge dieser Instrumente.

Wenn im Falle des Eintritts eines Auslöseereignisses auch andere AT1 Instrumente herabzuschreiben oder in Instrumente des harten Kernkapitals zu wandeln sind, die nach ihren jeweiligen Bedingungen als Auslöseereignis das Unterschreiten einer harten Kernkapitalquote vorsehen, die über der Mindest-CET1-Quote liegt, richtet sich das Verhältnis bzw. die Reihenfolge, in welcher für die jeweils herabzuschreibenden oder in Instrumente des harten Kernkapitals zu wandelnden Instrumente eine Herabschreibung oder Umwandlung vorzunehmen ist, nach den gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Emittentin.

Wird dieses Verhältnis bzw. eine Reihenfolge nicht durch gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Verpflichtungen der Emittentin vorgegeben, so gilt, sofern bereits übernommene vertragliche Verpflichtungen der Emittentin nicht entgegenstehen, Folgendes: Die Schuldverschreibung wird *pro rata* mit sämtlichen anderen AT1 Instrumenten herabgeschrieben, für die nach ihren jeweiligen Bedingungen ein Auslöseereignis eingetreten ist. Der auf Grundlage des Nennbetrags der jeweiligen Instrumente zum Zeitpunkt der Herabschreibung *pro rata* zu verteilende Gesamtbetrag der Herabschreibungen (bzw. Wandlungen in Instrumente des harten Kernkapitals) entspricht dabei dem Betrag, der zur vollständigen Wiederherstellung der harten Kernkapitalquote der Emittentin bis zur Mindest-CET1-Quote erforderlich ist; höchstens jedoch der Summe der im Zeitpunkt des Eintritts des Auslöseereignisses ausstehenden Kapitalbeträge dieser Instrumente. Dabei werden sämtliche Instrumente nur so lange an einer Herabschreibung (bzw. Wandlung in Instrumente des harten Kernkapitals) beteiligt, wie dies zur Wiederherstellung der in deren jeweiligen Bedingungen als Auslöseereignis vorgesehenen harten Kernkapitalquote erforderlich ist.

Die Vornahme von Herabschreibungen in Bezug auf die Schuldverschreibung erfolgt unabhängig von einer Herabschreibung bei anderen Instrumenten und hängt keinesfalls von der Durchführung einer solchen Herabschreibung bei anderen Instrumenten ab.

*Zur Klarstellung:* Soweit die Herabschreibung oder die Wandlung in Instrumente des harten Kernkapitals unter einem oder mehreren der anderen AT1 Instrumente der Emittentin aus irgendeinem Grund nicht wirksam ist oder nicht durchgeführt wird, wird diese unwirksame oder nicht durchgeführte Herabschreibung oder Wandlung bei der Bestimmung des Betrags der Herabschreibung der Schuldverschreibung nach diesem § 5(9)(a) nicht berücksichtigt.

Die Summe der in Bezug auf die Schuldverschreibung vorzunehmenden Herabschreibungen ist auf den ausstehenden Nennbetrag der Schuldverschreibung zum Zeitpunkt des Eintritts des jeweiligen Auslöseereignisses beschränkt.

Im Falle des Eintritts eines Auslöseereignisses wird die Emittentin:

- (i) unverzüglich die Zuständige Behörde sowie gemäß § 11 den Gläubiger von dem Eintritt dieses Auslöseereignisses sowie des Umstandes, dass eine Herabschreibung vorzunehmen ist, unterrichten, und
- (ii) unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats (soweit die Zuständige Behörde diese Frist nicht verkürzt) die vorzunehmende Herabschreibung feststellen und (x) der Zuständigen Behörde, (y) dem Gläubiger der Schuldverschreibung gemäß § 11, sowie (z) der Berechnungsstelle und der Zahlstelle mitteilen.

Die Herabschreibung gilt als bei Abgabe der Mitteilungen nach § 5(9)(a)(ii)(x) und (y), jedoch spätestens einen Monat (soweit die Zuständige Behörde diese Frist nicht verkürzt) nach Eintritt des betreffenden Auslöseereignisses vorgenommen und der aktuelle Nennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibung (einschließlich Rückzahlungsbetrag) zu diesem Zeitpunkt um den mitgeteilten Herabschreibungsbetrag reduziert. Ein Unterlassen der Mitteilungen berührt nicht die Wirksamkeit einer Herabschreibung und diese gilt jedenfalls spätestens einen Monat (soweit die Zuständige Behörde diese Frist nicht verkürzt) nach Eintritt des betreffenden Auslöseereignisses in der Höhe des von der Emittentin festgestellten Betrags als vorgenommen. Eine nicht erfolgte Mitteilung ist unverzüglich nachzuholen.

(b) *Hochschreibung.*

Nach der Vornahme einer Herabschreibung können der Nennbetrag sowie der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung in jedem der Reduzierung nachfolgenden Geschäftsjahr der Emittentin bis zur vollständigen Höhe des Ursprünglichen Nennbetrags (soweit nicht zuvor zurückgezahlt oder angekauft und entwertet) nach Maßgabe der folgenden Regelungen dieses § 5(9)(b) wieder hochgeschrieben werden, soweit ein entsprechender Jahresüberschuss ((i) nach dem handelsrechtlichen Einzelabschluss der Emittentin und (ii) auf konsolidierter Ebene) zur Verfügung steht, wobei der niedrigere der beiden in (i) und (ii) genannten Beträge den relevanten Jahresüberschuss bestimmt und mithin hierdurch kein Jahresfehlbetrag entsteht oder erhöht würde.

Die Hochschreibung erfolgt gleichrangig mit der Hochschreibung anderer AT1 Instrumente.

Die Vornahme einer Hochschreibung steht vorbehaltlich der nachfolgenden Vorgaben (i) bis (v) im Ermessen der Emittentin. Insbesondere kann die Emittentin auch dann ganz oder teilweise von einer Hochschreibung absehen, wenn ein entsprechender Jahresüberschuss zur Verfügung steht und die Vorgaben (i) bis (v) erfüllt wären.

- (i) Soweit der festgestellte bzw. festzustellende Jahresüberschuss für die Hochschreibung der Schuldverschreibung (mithin jeweils von Nennbetrag und Rückzahlungsbetrag) und anderer, mit einem vergleichbaren Auslöseereignis (ggf. mit einer abweichenden harten Kernkapitalquote als Auslöser) ausgestatteter AT1 Instrumente (einschließlich der Schuldverschreibung - die "**Herabgeschriebenen AT1 Instrumente**") verwendet werden soll und nach Maßgabe von (ii) und (iii) zur Verfügung steht, erfolgt die Hochschreibung *pro rata* nach Maßgabe der ursprünglichen Nennbeträge der Herabgeschriebenen AT1 Instrumente.
- (ii) Der Höchstbetrag, der insgesamt für die Hochschreibung der Schuldverschreibung und anderer Herabgeschriebener AT1 Instrumente sowie die Zahlung von Zinsen und anderen Ausschüttungen auf Herabgeschriebene

AT1 Instrumente verwendet werden kann, errechnet sich nach den jeweils geltenden technischen Regulierungsstandards im Zeitpunkt der Vornahme der Hochschreibung. Zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibung gilt für die Berechnung nach Art. 21 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 in ihrer jeweils gültigen Fassung folgende Formel:

$$H = J \times S/T1$$

"H" bezeichnet den für die Hochschreibung der Herabgeschriebenen AT1 Instrumente und Ausschüttungen auf Herabgeschriebene AT1 Instrumente zur Verfügung stehenden Höchstbetrag;

"J" bezeichnet den festgestellten bzw. festzustellenden Jahresüberschuss des Vorjahres;

"S" bezeichnet die Summe der ursprünglichen Nennbeträge der Herabgeschriebenen AT1 Instrumente (d.h. vor Vornahme von Herabschreibungen infolge eines Auslöseereignisses oder eines vergleichbaren Ereignisses);

"T1" bezeichnet den Betrag des Kernkapitals der Emittentin unmittelbar vor Vornahme der Hochschreibung.

Die Bestimmung des Höchstbetrags H hat sich jeweils nach den geltenden technischen Regulierungsstandards zu richten. Der Höchstbetrag H ist von der Emittentin jeweils im Einklang mit den zum Zeitpunkt der Bestimmung geltenden Anforderungen zu bestimmen und der so bestimmte Betrag der Hochschreibung zugrunde zu legen, ohne dass es einer Änderung dieses Absatzes (ii) bedürfte.

- (iii) Insgesamt darf die Summe der Beträge der Hochschreibungen auf Herabgeschriebene AT1 Instrumente zusammen mit etwaigen Dividenden und anderen Ausschüttungen in Bezug auf Geschäftsanteile und andere Instrumente des harten Kernkapitals der Emittentin (einschließlich der Zinszahlungen und anderen Ausschüttungen auf Herabgeschriebene AT1 Instrumente) in Bezug auf das betreffende Geschäftsjahr den MDA oder einen anderen nach den anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften für diesen Zweck zu beachtenden Höchstbetrag nicht überschreiten.
  - (iv) Hochschreibungen der Schuldverschreibung gehen Dividenden und anderen Ausschüttungen in Bezug auf Geschäftsanteile und andere Instrumente des harten Kernkapitals der Emittentin nicht vor, d.h. diese können auch dann vorgenommen werden, solange keine vollständige Hochschreibung erfolgt ist.
  - (v) Zum Zeitpunkt einer Hochschreibung darf kein Auslöseereignis fortbestehen. Eine Hochschreibung ist zudem ausgeschlossen, soweit diese zu dem Eintritt eines Auslöseereignisses führen würde.
- (c) Wenn sich die Emittentin für die Vornahme einer Hochschreibung nach den Bestimmungen dieses § 5(9) entscheidet, wird sie unverzüglich gemäß § 11 den Gläubiger, die Berechnungsstelle und die Zahlstelle, von der Vornahme der Hochschreibung (einschließlich des Hochschreibungsbetrags als Prozentsatz des Ursprünglichen Nennbetrags der Schuldverschreibung und des Tages, an dem die Hochschreibung bewirkt werden soll (jeweils ein "**Hochschreibungstag**"))

unterrichten. Die Hochschreibung gilt als zu dem in der Mitteilung an den Gläubiger gemäß § 11 genannten Hochschreibungstag vorgenommen und der jeweilige aktuelle Nennbetrag der Schuldverschreibung (einschließlich Rückzahlungsbetrag) um den in der Mitteilung angegebenen Betrag zum Zeitpunkt des Hochschreibungstags erhöht. Für die Zinsberechnung gilt § 3 (1)(a) Satz 3.

## § 6

### DIE ZAHLSTELLE UND DIE BERECHNUNGSSTELLE

- (1) *Bestellung der Zahlstelle; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die anfänglich bestellte Zahlstelle und deren anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle lautet wie folgt:

Zahlstelle:

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale  
Neue Mainzer Straße 52-58  
60311 Frankfurt am Main

Die Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

- (2) *Bestellung der Berechnungsstelle; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die Berechnungsstelle und ihre anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle lauten:

Berechnungsstelle:

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale  
Neue Mainzer Straße 52-58  
60311 Frankfurt am Main

- (3) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Berechnungsstelle oder einer Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Berechnungsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle und eine Berechnungsstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern der Gläubiger hierüber gemäß § 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurde.

- (4) *Beauftragte der Emittentin.* Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber dem Gläubiger, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und dem Gläubiger begründet.

## § 7

### STEUERN

Sämtliche auf die Schuldverschreibung zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. Im Falle des Einhalts oder Abzugs von

Zinszahlungen (nicht jedoch Zahlungen auf Kapital) ist die Emittentin berechtigt – sofern dies aus den Ausschüttungsfähigen Posten möglich ist und kein sonstiges Zahlungsverbot im Sinne des § 3(8) vorliegt – diejenigen zusätzlichen Beträge (die "**Zusätzlichen Beträge**") zu zahlen, die erforderlich sind, damit die dem Gläubiger zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von dem Gläubiger empfangen worden wären; die Zahlung solcher Zusätzlichen Beträge erfolgt jedoch nicht, (i) im Hinblick auf Steuern und Abgaben auf Zahlungen von Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibung und (ii) im Hinblick auf Steuern und Abgaben auf Zinszahlungen, die:

- (a) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Gläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder
- (b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zu Deutschland zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibung aus Quellen in Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden); oder
- (c) aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder
- (d) von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können; oder
- (e) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 11 wirksam wird; oder
- (f) durch die Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen oder durch die Vorlage einer Nichtansässigkeitserklärung oder durch die sonstige Geltendmachung eines Anspruchs auf Befreiung gegenüber der betreffenden Steuerbehörde vermeidbar sind oder gewesen wären; oder
- (g) abgezogen oder einbehalten werden, weil der wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibung nicht selbst rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibung ist und der Abzug oder Einbehalt bei Zahlungen an den wirtschaftlichen Eigentümer nicht erfolgt wäre oder eine Zahlung Zusätzlicher Beträge bei einer Zahlung an den wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen hätte vermieden werden können, wenn dieser zugleich rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibung gewesen wäre; oder
- (h) nur zu zahlen sind auf Grund einer Nichteinhaltung von Anforderungen durch den Gläubiger oder den wirtschaftlichen Eigentümer (oder ein Finanzinstitut, durch das der Gläubiger oder der wirtschaftliche Eigentümer die Schuldverschreibung hält oder durch die eine Zahlung auf die Schuldverschreibung zu leisten ist) in Bezug auf eine Zertifizierung, Information, Identifikation, Dokumentation oder andere Mitteilungen (einschließlich dem Abschluss und der Einhaltung von Vereinbarungen mit dem U.S. Internal Revenue Service) gemäß Sections 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue



Code (in der am Tag der Ausgabe der Schuldverschreibung geltenden Fassung oder gemäß geänderter oder nachfolgender Bestimmungen, soweit diese geänderten oder nachfolgenden Bestimmungen nicht wesentlich beschwerlicher sind als jene am Tag der Ausgabe geltenden Fassung) oder gemäß zwischenstaatlicher Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und einem anderen Staat zur Umsetzung der Anforderungen aus diesen Normen.

## **§ 8**

### **VERJÄHRUNG**

Die Verpflichtungen der Emittentin, Kapital und Zinsen auf diese Schuldverschreibung zu zahlen, verjähren nach Ablauf von 5 Jahren nach dem Fälligkeitstag für die entsprechende Kapital- bzw. Zinszahlung.

## **§ 9**

### **ÄNDERUNG DER ANLEIHEBEDINGUNGEN**

Der Gläubiger kann vorbehaltlich der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Schuldverschreibung als AT1 Instrument und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Behörde eine Änderung der Anleihebedingungen mit der Emittentin vereinbaren. Im Falle einer erfolgten Herabschreibung des Nennbetrages gilt für die Zustimmung gemäß § 5(6) der vorstehende Satz entsprechend.

## **§ 10**

### **RÜCKGABE DER URKUNDE**

Der Gläubiger ist verpflichtet, diese Schuldverschreibung nach Erfüllung aller hierunter geschuldeten Zahlungen von Kapital und Zinsen an die Emittentin zurückzugeben.

## **§ 11**

### **MITTEILUNGEN**

*Mitteilungen an den Gläubiger.* Alle die Schuldverschreibung betreffenden Mitteilungen erfolgen nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 12**

### **ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL**

Zweck der Schuldverschreibung ist es, der Emittentin auf unbestimmte Zeit als zusätzliches Kernkapital zu dienen. Diese Schuldverschreibung ist ein Instrument des zusätzlichen Kernkapitals im Sinne von Artikel 52 CRR oder einer Nachfolgebestimmung. Die Anleihebedingungen dieser Schuldverschreibung sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.

## **§ 13**

### **ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

- (1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibung sowie die Rechte und Pflichten des Gläubigers und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

- (2) *Gerichtsstand.* Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit der Schuldverschreibung entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

#### § 14

#### **SPRACHE**

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigelegt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.